



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

22.12.2020

Nr. 72 / S. 1

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Primarstufe der Sennegemeinde Hövelhof**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), sowie § 51 Abs. 5 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S.) hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen werden durch diese Satzung Beiträge erhoben (§ 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG i.V.m § 51 Abs. 5 KiBiz; §§ 2, 4 und 6 KAG).
- (2) Die *Sennegemeinde Hövelhof* als Schulträger der Schulen im *Gemeindegebiet* betreibt an den Grundschulstandorten Offene Ganztagschulen im Primarbereich und andere Betreuungsformen (z.B. Schule von acht bis ein, Dreizehn Plus). Diese Angebote erfolgen, außer an unterrichtsfreien Tagen, in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Zusammenarbeit mit dem Maßnahmeträger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

## § 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.  
Die Anmeldung zu den anderen außerunterrichtlichen Angeboten bindet ebenfalls für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z. B. in den Ferien) nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich von den/dem Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Betreuungsangebot in Folge einer Abmeldung oder Ausschluss nach Absatz 5, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.
- (5) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (6) Ein Kind kann durch die *Sennegemeinde Hövelhof* von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - der Personenkreis im Sinne des § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit dem oben genannten Personenkreis von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

#### § 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot werden von der *Sennegemeinde Hövelhof* gem. § 1 dieser Satzung Beiträge je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ergibt sich die Höhe des Beitrages aus der *Anlage 1. Die Höhe des Beitrages für andere außerunterrichtliche Betreuungsangebote ergibt sich aus der Anlage 2.*
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der Einkommensstufe bis 35.000 € ergibt, zu zahlen.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Das Entgelt für das Mittagessen soll die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Maßnahmenträger der Betreuung oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen. Einzelheiten regeln die Betreuungsverträge zu den jeweiligen Angeboten.

#### § 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab den in § 10 Absätze 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Beträgen beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzusetzen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt ggf. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt: Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

### **§ 6 – Beitragsermäßigung**

- (1) Besucht mehrere Kinder Kind von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in Hövelhof haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird der Elternbeitrag für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot des 2. und jedes weiteren Kindes ermäßigt. Die Beitragsermäßigung für das 2. Kind erfolgt in Höhe des jeweiligen Elternbetrages, der nicht der höchste Beitrag ist. Für jedes weitere Kind im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot wird der Elternbeitrag erlassen.

Wird für ein Kind im Sinne des Satzes 1 ein Elternbeitrag auf Grund einer Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 KiBiz nicht erhoben, wird der Elternbeitrag nach dieser Satzung nur ermäßigt, wenn ein Elternbeitrag für weitere Kind im Sinne des Satzes 1 tatsächlich erhoben wird.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird allerdings weiterhin fällig.

- (2) Eltern sind darüber zu informieren, dass der Beitrag auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Paderborn) übernommen werden kann, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).

### **§ 7 – Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Sennegemeinde Hövelhof sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 8 - Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Beiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Sennegemeinde Hövelhof zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (3) Wird das Angebot des außerunterrichtlichen Angebotes nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

### **§ 9 - Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Gleiches gilt für die Entgelte für das Mittagessen, falls diese nicht direkt beim Maßnahmeträger oder dem beauftragten Caterer zu entrichten sind.

### **§ 10 – Datenschutz**

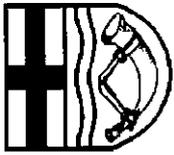
- (1) Die Gemeinde Hövelhof darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern und weiterverarbeiten.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Bürgermeister  
Gez. Berens**

**Schriftführer  
gez. Hils**



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

**46. Jahrgang**

**22.12.2020**

**Nr. 72 / S. 6**

**Anlage 1**

Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden Beiträge nach der folgenden Tabelle erhoben. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem für das jeweilige Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) gültigen Teils der Tabelle unter Berücksichtigung des Einkommens im Sinne des § 5 dieser Satzung im jeweiligen Kalenderjahr

Gesamtbrutto- Einkommen des Kalenderjahres	Schuljahr 2021/2022 01.08.2021 - 31.07.2022		Schuljahr 2022/2023 01.08.2022 - 31.07.2023		Schuljahr 2023/2024 01.08.2023 - 31.07.2024		Schuljahr 2024/2025 01.08.2024 - 31.07.2025		Schuljahr 2025/2026 01.08.2025 - 31.07.2026		Schuljahr 2026/2027 01.08.2026 - 31.07.2027	
	Monat	Jahr										
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 30.000 €	49,00 €	588,00 €	50,00 €	600,00 €	52,00 €	624,00 €	54,00 €	648,00 €	56,00 €	672,00 €	58,00 €	696,00 €
bis 35.000 €	57,00 €	684,00 €	59,00 €	708,00 €	61,00 €	732,00 €	63,00 €	756,00 €	65,00 €	780,00 €	67,00 €	804,00 €
bis 40.000 €	65,00 €	780,00 €	67,00 €	804,00 €	69,00 €	828,00 €	71,00 €	852,00 €	73,00 €	876,00 €	75,00 €	900,00 €
bis 45.000 €	73,00 €	876,00 €	75,00 €	900,00 €	77,00 €	924,00 €	79,00 €	948,00 €	81,00 €	972,00 €	83,00 €	996,00 €
bis 50.000 €	82,00 €	984,00 €	84,00 €	1.008,00 €	87,00 €	1.044,00 €	90,00 €	1.080,00 €	93,00 €	1.116,00 €	96,00 €	1.152,00 €
bis 60.000 €	98,00 €	1.176,00 €	101,00 €	1.212,00 €	104,00 €	1.248,00 €	107,00 €	1.284,00 €	110,00 €	1.320,00 €	113,00 €	1.356,00 €
bis 70.000 €	114,00 €	1.368,00 €	117,00 €	1.404,00 €	121,00 €	1.452,00 €	125,00 €	1.500,00 €	129,00 €	1.548,00 €	133,00 €	1.596,00 €
bis 80.000 €	131,00 €	1.572,00 €	135,00 €	1.620,00 €	139,00 €	1.668,00 €	143,00 €	1.716,00 €	147,00 €	1.764,00 €	151,00 €	1.812,00 €
bis 90.000 €	147,00 €	1.764,00 €	151,00 €	1.812,00 €	156,00 €	1.872,00 €	161,00 €	1.932,00 €	166,00 €	1.992,00 €	171,00 €	2.052,00 €
bis 100.000 €	163,00 €	1.956,00 €	168,00 €	2.016,00 €	173,00 €	2.076,00 €	178,00 €	2.136,00 €	183,00 €	2.196,00 €	188,00 €	2.256,00 €
bis 125.000 €	209,00 €	2.508,00 €	215,00 €	2.580,00 €	221,00 €	2.652,00 €	228,00 €	2.736,00 €	235,00 €	2.820,00 €	242,00 €	2.904,00 €
über 125.000 €	209,00 €	2.508,00 €	215,00 €	2.580,00 €	221,00 €	2.652,00 €	228,00 €	2.736,00 €	235,00 €	2.820,00 €	242,00 €	2.904,00 €



# **Amtsblatt**

## **für die Sennegemeinde Hövelhof**

---

**46. Jahrgang**

**22.12.2020**

**Nr. 72 / S. 7**

---

Anlage 2  
Beiträge anderer außerunterrichtlicher Betreuungsangebote

**I. Vormittagsangebote**

Für die Inanspruchnahme von außerschulischen Betreuungsangeboten am Vormittag (maximal 13.30 Uhr) wird ein Beitrag in Höhe von 480 € jährlich/40 € monatlich erhoben. Eine Einkommensprüfung nach § 5 dieser Satzung erfolgt nicht.

**II. Ganztagsangebote**

Für die Inanspruchnahme von außerschulischen Betreuungsangeboten, die über die Betreuung am Vormittag (Nr. I) hinausgeht und nicht im Rahmen der offenen Ganztagschule erfolgt, wird ein Beitrag in Höhe von 840 € jährlich/ 70 € monatlich erhoben. Eine Einkommensprüfung nach § 5 dieser Satzung erfolgt nicht.